



Untersuchungsbedarf besteht jedoch u. a. bei:

- Flächen in bestehenden Industrie-, Gewerbe- und Mischgebieten
- Flächen, bei denen durch Schadensfälle mit Bodenbelastungen oder naturbedingt mit erhöhten Schadstoffgehalten gerechnet werden muss
- Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen (z. B. Bauschutt)
- Bodenmaterial, das zum Zeitpunkt der Verwertung schon längere Zeit zwischengelagert worden ist und nicht mehr zweifelsfrei dem Ursprungsort zugeordnet werden kann
- Bodenmaterial mit sonstigen konkreten Anhaltspunkten auf Schadstoffbelastungen

Wann ist eine Genehmigung erforderlich?

Auffüllungen und Aufschüttungen außerhalb von Baugebieten (sog. „Außenbereich“) bedürfen einer Baugenehmigung, wenn die Auffüllfläche größer als 300 m² ist und/oder die Schütthöhe über 3 m betragen soll.

Unabhängig hiervon können sich Genehmigungspflichten aus der Lage des Grundstückes ergeben, z.B.:

- in Wasserschutzgebieten
- im Deichvorland der Ems
- auf Flächen, die naturschutzrechtlich geschützt oder gesichert sind
- auf Flächen, die im besonderen Maße eine Bodenfunktion erfüllen
- wenn einzelne Bodenfunktionen durch die Bodenauffüllung beeinträchtigt werden.

Verwertungsmaßnahmen können genehmigungsrechtlichen Anforderungen (nach Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht) unterliegen.

Welche Angaben sind zur Prüfung der Verwertungsmaßnahme notwendig?

- Angabe der Verwertungsart (welche Art der Bodenaufbringung bzw. des technischen Bauwerkes)
- Angabe des Verwertungsortes, der zu verwertenden Bodenmenge, der Flächengröße bei geplanter Bodenaufbringung sowie des Aufbaus einer technischen Baumaßnahme
- Angabe der Bodenqualität und -herkunft. Gegebenenfalls sind Bodenanalysen erforderlich

Welche Vorschriften gelten auch bei genehmigungsfreien Verwertungsmaßnahmen?

- Die Maßnahme muss geeignet sein, die Bodenfunktion nachhaltig zu sichern oder zu verbessern.
- Anforderungen an die Herstellung technischer Baumaßnahmen sind einzuhalten.
- Der Boden muss frei von Schadstoffen sein.

Der Verursacher ungenehmigter oder unsachgemäßer Verwertungsmaßnahmen kann verpflichtet werden, Sanierungs- oder Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen.

Wer gibt mir Antwort auf meine Fragen?

Antworten gibt Ihnen gerne der Landkreis Leer als untere Bodenschutzbehörde:

Helga Ehmen

Telefon 0491 / 926 - 1276
E-Mail helga.ehmen@lkleer.de

Werner Wilkens

Telefon 0491 / 926 - 1317
E-Mail werner.wilkens@lkleer.de

Landkreis Leer
Bauverwaltungsamt
Bergmannstr. 37
26789 Leer
Fax: 0491 / 926 - 1754



Stand September 2011

Worum geht es?

Boden zählt - neben Luft und Wasser - zu den natürlichen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen und gehört somit zu den schutzwürdigen Umweltgütern. Er ist Voraussetzung für die Produktion von Nahrungsmitteln und Schutzkörper für das Grundwasser. Daneben lassen sich von ihm natur- und kulturgeschichtliche Entwicklungen ableiten. Aufgrund der langen Entwicklungsdauer von Boden ist dieser nicht vermehrbar und nur begrenzt regenerierbar. In nur wenigen Augenblicken kann Boden abgetragen, verunreinigt oder unwiederbringlich zerstört werden.

Durch Bautätigkeiten werden regelmäßig große Mengen an Bodenmaterial abgetragen, ausgetauscht und umgelagert. Sofern der Boden nicht an Ort und Stelle wiederverwendet werden kann, ist er zu entsorgen. Die Entsorgung kann in einer Verwertung oder Beseitigung bestehen. Diese muss entsprechend der gesetzlichen Regelungen (ordnungsgemäß) und schadlos erfolgen.

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen müssen die Ziele des Bodenschutzes beachtet werden.

Bei der Verwertung von Boden ist darauf zu achten, dass bisher unbelastete Standorte nicht durch unsachgemäße und unkontrollierte Verwertungsmaßnahmen verunreinigt werden.

Schadstoffbelasteter Boden, der nicht verwertet werden kann, darf grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen oder Einrichtungen gelagert, behandelt oder abgelagert werden.



Wer ist angesprochen?

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

Der bewusste Umgang mit Boden betrifft alle.

Die Informationen dieses Merkblattes richten sich vorwiegend an Grundstückseigentümer und Bauunternehmer, bei denen im Rahmen von Baumaßnahmen Boden anfällt sowie an diejenigen Personen, die Boden zu einem bestimmten Verwendungszweck aufnehmen.



Welche Funktionen übernimmt der Boden?

Der Boden erfüllt

- natürliche Funktionen als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen; als Schutz des Grundwassers
- Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, als Fläche für Siedlung und Erholung, als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie als Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen (Verkehr, Ver- und Entsorgung)
- Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Boden gehört zu den schutzwürdigen Umweltgütern.

Welche gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten?

Eingriffe in den Boden sowie die Entsorgung berühren die Rechtsgebiete

- des Bundesbodenschutzgesetzes
- des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes
- der Naturschutzgesetze
- der Wassergesetze
- der Niedersächsischen Bauordnung.

Bodenschutzrechtliche Bestimmungen sollen einen schonenden Umgang mit dem Boden gewährleisten und ihn vor Schadstoffeinträgen, Verdichtungen, Strukturveränderungen oder Zerstörung bewahren. Bereits belasteter Boden ist zu sanieren oder ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bodenschutz ist in mehreren Rechtsgebieten verankert.

Nach den abfallrechtlichen Bestimmungen sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden. Bevor Boden bewegt wird, ist zu prüfen, ob der Eingriff in den Boden vermieden bzw. vermindert werden kann. Unvermeidbar anfallender Bodenaushub ist vorrangig stofflich zu verwerten.

Belasteter Bodenaushub, der nicht verwertet werden kann, ist entweder durch

eine Behandlung einer Wiederverwertung zuzuführen oder auf einer dafür zugelassenen Deponie abzulagern.

Belastete, beseitigungspflichtige Böden dürfen nicht durch Vermischen mit unbelastetem Boden „verwertbar“ gemacht werden.

Welche Verwertungsmaßnahmen gibt es für Boden?

- Bodenauf- oder -einbringung, wie:
 - Flächenauffüllungen (zur Herstellung einer durchwurzelbaren oberen Bodenschicht)
 - Bodenverbesserungen
 - Rekultivierungsmaßnahmen (Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion).
- Verwertung unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht in technischen Bauwerken, wie:
 - Landschaftsbau
 - Lärm- und Sichtschutzwälle
 - Straßen- und Verkehrsflächenbau
 - Verfüllungen.

Bodenaushub kann vielfältig verwertet werden.

Welcher Bodenaushub ist für eine Verwertung geeignet?

Grundsätzlich ist jeder Boden, der aufgrund seiner chemischen Zusammensetzung und seiner Bodenart zu keiner Verschlechterung am Verwertungsstandort führt, für eine Verwertung geeignet.

Für die Herstellung einer neuen Bodenschicht (Auf- und Einbringung von Boden) sind zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen in der Bodenschutzverordnung Vorsorgewerte für Schwermetalle und organische Schadstoffe vorgegeben, die grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen.

Die Anforderungen für die Verwertung von Boden in Bauwerken werden in technischen Richtlinien definiert.

Eine „Verwertung“, die zu einer Verschlechterung der Bodenfunktion führt oder die in Entledigungsabsicht erfolgt, ist unzulässig.

Wann besteht Untersuchungsbedarf?

Chemische Untersuchungen werden erforderlich, wenn sich aufgrund der Nutzungsgeschichte des Entnahmestandortes mögliche Schadstoffbelastungen des Bodens ergeben, d.h. nicht jeder Boden, der verwertet werden soll, muss vorher auf Schadstoffe untersucht werden.